

# **Benutzungsordnung für die städt. Turn- und Sport- hallen in Weil am Rhein und die Mehrzweckhallen Ötlingen und Märkt.**

## **1. Geltungsbereich und Zuständigkeit**

- 1.1 Diese Benutzungsordnung gilt für die
- Sporthalle der Markgrafenschule
  - Turnhalle der Realschule
  - Turnhalle des Kant-Gymnasiums
  - Humboldt-Sporthalle
  - Turnhalle der Karl-Tschamber-Schule
  - Turnhalle der Leopoldschule
  - Turnhalle der Rheinschule
  - Turnhalle der Hans-Thoma-Schule
  - Turnhalle der Alten Schule
  - Turnhalle der Festhalle Haltingen
  - Mehrzweckhalle Ötlingen
  - Altrheinhalle Märkt
- nachfolgend Hallen genannt –
- 1.2 Für die Überlassung der Hallen ist das Hauptamt zuständig. Die Hallen im Stadtteil Haltingen werden von der dortigen Ortsverwaltung vergeben. Vor der Überlassung von Veranstaltungen und Übungsbetrieb ist schriftlich ein Benutzungsvertrag bzw. ein Nutzungsvertrag abzuschließen. Die Hallen dürfen nur für den im Vertrag genannten Zweck benutzt werden.
- 1.3 Der Begriff Hallen umfasst die nutzbaren Sportflächen, Gebäude und Nebenflächen einschließlich der Zuschaueranlagen.
- 1.4 Sofern in dieser Benutzungsordnung die Stadtverwaltung genannt wird, ist das Hauptamt - Schul- und Sportabteilung – bzw. die Ortsverwaltung Haltingen zuständig.

## **2. Zweck der Benutzungsordnung**

- 2.1 Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit sowie dem geregelten Ablauf von Übungs-, Fest- und Versammlungsveranstaltungen in den Hallen.
- 2.2 Die Benutzungsordnung ist für alle Benutzer verbindlich.

### **3. Benutzung**

- 3.1 Die Hallen werden bevorzugt den Weiler Schulen und Weiler Sportvereinen, die dem Turn- und Sportring Weil am Rhein e.V. angeschlossen sind, zur Ausübung des Sportes überlassen.
- 3.2 Anderen Benutzern können Hallen überlassen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der Interessen der unter Ziffer 3.1 Genannten möglich ist.
- 3.3 Beim Lehr- oder Übungsbetrieb muss mindestens ein Übungsleiter dauernd anwesend sein. Er hat die Halle als erster zu betreten und als letzter zu verlassen. Hierbei hat er sich davon zu überzeugen, dass sich alle Räume und Geräte in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Er ist auch für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Hausmeister mitzuteilen.
- 3.4 Alle Geräte dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt werden; sie sind nach dem Gebrauch an den dafür bestimmten Platz zurückzubringen. Beim Transport und Aufbau der Geräte ist besonders darauf zu achten, dass der Hallenboden nicht beschädigt wird.
- 3.5 Der eigentliche Hallenraum darf nur in Turnschuhen mit sauberen und abriebfesten Sohlen betreten werden. Turnschuhe, die im freien getragen wurden, gelten als Straßenschuhe und dürfen nicht benutzt werden.
- 3.6 In allen Hallenräumen, insbesondere aber in den Toiletten, ist auf größte Sauberkeit zu achten. Abfälle jeglicher Art sind in die bereitgestellten Behälter zu werfen.
- 3.7 Aus hygienischen und gesundheitlichen Gründen dürfen die Hallen nicht mit Tieren betreten werden.
- 3.8 Das Rauchen in den Hallen und sämtlichen Nebenräumen einschließlich des Foyers der Sporthalle ist verboten. In Ausnahmefällen und nach besonderer Genehmigung durch die Stadtverwaltung kann vom Rauchverbot abgesehen werden.
- 3.9 Sämtliche behördliche, insbesondere bau-, feuerschutz-, gesundheits- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften und die Bestimmungen nach dem Gesetz über den Schutz von Sonn- und Feiertagen sind vom Veranstalter zu beachten.
- 3.10 Bei Veranstaltungen, denen Zuschauer beiwohnen, hat der Veranstalter das erforderliche Ordner- und Absperrpersonal zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Bereiche der Hallen betreten und diese Benutzungsordnung einhalten.
- 3.11 Sportvereine dürfen in den Turnhallen und Nebenräumen eigene Geräte, Schränke usw. nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadtverwaltung aufstellen bzw. verwahren.
- 3.12 Ohne Genehmigung der Stadtverwaltung, dürfen keine Turn- und Sportgeräte aus einer Halle zur anderweitigen Benutzung entfernt werden.

- 3.13 Fundsachen sind direkt beim Hausmeister abzugeben.
- 3.14 Bei Veranstaltungen mit Bewirtung ist der vorgesehene Schutzbelag aufzulegen.

#### **4. Benutzungszeiten**

- 4.1 Die Benutzung der Hallen bleibt grundsätzlich den Weiler Schulen montags – freitags von 7.40 – 17.20 Uhr an nicht unterrichtsfreien Samstagen von 7.40 – 12.00 Uhr vorbehalten. Montags – freitags in der Zeit von 17.30 – 22.00 Uhr hat der Turn- und Sportring Weil am Rhein e.V. das Recht die Hallen im Auftrag der Stadtverwaltung zu vergeben. Während dieser Zeiten sind für das Öffnen und Schließen die Benutzer selbst verantwortlich. Den übrigen Benutzern stehen die Hallen an nicht unterrichtsfreien Samstagen ab 13.00 Uhr, ansonsten samstags, sonntags und feiertags ganztägig zur Verfügung. Für das Öffnen und Schließen ist der jeweilige Hausmeister zuständig.
- 4.2 Die Übungsstunden müssen um 22.00 Uhr beendet werden, sodass die Hallen, soweit vertraglich keine andere Zeit vereinbart ist, spätestens um 22.30 Uhr verlassen sind.
- 4.3 Während der Sommer- und Weihnachtsferien bleiben alle Hallen geschlossen. Für die letzten drei Ferienwochen im Sommer und während der Weihnachtsferien wird für den Übungsbetrieb die Sporthalle der Markgrafenschule offen gehalten.
- 4.3 In begründeten Sonderfällen kann die Stadtverwaltung in Absprache mit den Vereinsvertretern zu Punkt 4.3 eine andere Regelung treffen.

#### **5. Hausrecht**

- 5.1 Unbeschadet des allgemeinen Hausrechts der Schulleitung üben die Beauftragten der Stadtverwaltung und die jeweiligen Hausmeister das Hausrecht aus. Bei Abwesenheit der Obengenannten ist das Hausrecht dem jeweiligen Übungsleiter oder Veranstaltungsleiter zur Ausübung übertragen. Der Übungs- oder Veranstaltungsleiter hat den Anordnungen des Hausmeisters oder des Beauftragten der Stadtverwaltung Folge zu leisten.
- 5.2 Der Hausmeister ist befugt, Einzelpersonen oder Personengruppen für einen Tag aus den Hallen zu verweisen, wenn gegen die Benutzungsordnung verstoßen wird. Längerfristige Verweise sind durch die Stadtverwaltung möglich.
- 5.3 Unbefugten ist der Aufenthalt in den Hallen insbesondere im Foyer der Sporthalle untersagt.

## **6. Haftung der Benutzer**

- 6.1 Die Stadt Weil am Rhein überlässt den Benutzern die Hallen und Geräte in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Benutzer sind gehalten, die Hallen und Geräte auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Anlagen oder Geräte, die nicht betriebssicher sind oder die Benutzer und Zuschauer gefährden, dürfen nicht benutzt werden. Der Hausmeister ist unverzüglich über die Schäden zu informieren. Mit den Sportgeräten und Einrichtungen ist schonend umzugehen.
- 6.2 Die Benutzer haften für alle Schäden, die sich durch schuldhaftes Verhalten an den überlassenen Hallen, Anlagen, Einrichtungen, und Geräten herbeiführen.
- 6.3 Für abhanden gekommene oder liegengelassene Gegenstände übernimmt die Stadt Weil am Rhein keinerlei Haftung.

## **7. Haftungsausschluss**

- 7.1 Die Überlassung der Hallen erfolgt ausschließlich auf Gefahr der Benutzer. Ersatzansprüche an die Stadt als Grundstückseigentümerin sind ausgeschlossen.
- 7.2 Die Benutzer stellen die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Hallen und der Zugänge zu diesen stehen.
- 7.3 Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und, für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren
- 7.4 Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 1990 in Kraft. Gleichzeitig treten die Turnhallenordnungen der Stadt Weil am Rhein vom 31.03.1971 und der Gemeinde Haltingen vom 02.06.1976 außer Kraft.

Weil am Rhein, den 19.08.2008

gez.  
Wolfgang Dietz  
Oberbürgermeister

